S 26 AS 2431/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 2431/15
Datum	02.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 38/20
Datum	30.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die 1986 geborene KlÃ¤gerin beantragte beim Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r sich und ihre im Dezember 2014 geborene Tochter. Laut Vermerk in der Verwaltungsakte des Beklagten erfolgte die Antragstellung am 19. Januar 2015. Daraufhin bewilligte der Beklagte ihnen mit Bescheid vom 24. April 2015 Leistungen fÃ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2015. Auf die KlÃ¤gerin entfielen dabei, ausgehend von einem Bedarf i.H.v. 488,18 EUR pro Monat, LeistungsbetrÃ¤ge von 153,25 EUR fÃ¼r den Januar, 90,25 EUR fÃ¼r den Februar, 488,18 EUR fÃ¼r den MÃ¤rz, je 294,37 EUR fÃ¼r April und Mai sowie 488,18 EUR

fÃ¼r den Juni. Dabei berÃ¼cksichtigte der Beklagte Mutterschafts- und Elterngeld als Einkommen der KlÃ¤gerin und Kindergeld als Einkommen ihrer Tochter.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 (Datumsangabe: "15-05-13") legte der spÃ¤tere ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin in deren Namen Widerspruch gegen den Bescheid ein. OrdnungsgemÃ¤Ãe Legitimation werde vorerst anwaltlich versichert. Daraufhin bestÃ¤tigte der Beklagte ihm mit Schreiben vom 28. Mai 2015 den Eingang des Widerspruchs und forderte ihn auf, bis zum 12. Juni 2015 eine Vollmachtsurkunde vorzulegen. Weiter hieÃ es in dem Schreiben: "Den Widerspruch bitte ich zu begrÃ¼nden. Sollte ich bis 19. Juni 2015 keine Antwort erhalten, werde ich davon ausgehen, dass Sie sich nicht weiter Ã¤uÃern wollen. Ich werde dann aufgrund des mir bekannten Sachverhaltes entscheiden."

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Er sei mangels eines schriftlichen Nachweises der BevollmÃ¤chtigung unzulÃ¤ssig.

Am 3. Juli 2015 ging beim Beklagten ein Schreiben des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin ein, das wiederum die Datumsangabe "15-05-13" trug. Im Betreff wurde Bezug genommen auf das Aktenzeichen des Widerspruchsverfahrens. Der BevollmÃ¤chtigte Ã¼bersandte eine auf den 12. Mai 2015 datierte Vollmacht und kÃ¼ndigte eine WiderspruchsbegrÃ¼ndung bis zum 10. Juli 2015 an.

Am 9. Juli 2015 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht (SG) Halle Klage erhoben. Sie hat vorgetragen, ein Schreiben des Beklagten vom 28. Mai 2015, in welchem ihr ProzessbevollmÃ¤chtigter aufgefordert sein solle, die Vertretungsvollmacht vorzulegen, liege nicht vor. Sie hat zunÃ¤chst beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24. April 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2015 zur GewÃ¤hrung von Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die Zeit vom 12. Dezember 2014 bis Juni 2015 zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, zum einen habe der Beklagten den Leistungszeitraum falsch bestimmt, zum anderen habe er den Zufluss "weitergehender Sozialleistungen wie Kindergeld und Mutterschaftsgeld" bei der Leistungsberechnung "[u]ngenÃ¼gend/nicht berÃ¼cksichtigt", so dass sich ein "Anspruch auf Nachberechnung/Bewilligung" ergebe. Auf eine entsprechende Anregung des Kammervorsitzenden hin hat die KlÃ¤gerin ihr Klagebegehren spÃ¤ter auf die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheides begrenzt.

Mit Urteil vom 2. Dezember 2019 hat das SG den Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2015 aufgehoben. Die Klage sei als isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid in entsprechender Anwendung von Â§ 79 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin habe ihr RechtsschutzbedÃ¼rfnis hinreichend dargelegt. Sie habe deutlich gemacht, dass sie davon ausgehe, dass sie einen hÃ¶heren Leistungsanspruch habe und dass der Beklagte diesem bei inhaltlicher PrÃ¼fung auch nachkommen werde. Die Klage sei auch begrÃ¼ndet, weil der Beklagte den Widerspruch zu Unrecht als unzulÃ¤ssig verworfen habe. Eine Verwerfung hÃ¤tte vorausgesetzt, dass der Beklagte zunÃ¤chst eine Frist zur Vorlage der Vollmacht gesetzt und auf die drohende

Verwerfung hingewiesen hÃ¤tte. Gegen das Urteil sei die Berufung zulÃ¤ssig, weil der Beschwerdewert bei Ã¼berschlÃ¤giger Betrachtung 750 EUR Ã¼bersteige. Das Urteil ist dem Beklagten am 18. Dezember 2019 zugestellt worden.

Mit seiner am 20. Januar 2020, einem Montag, erhobenen Berufung begehrt der Beklagte weiterhin eine Abweisung der Klage. Er ist der Auffassung, die isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheides komme hier nicht in Betracht. Eine solche sei nur in absoluten AusnahmefÃ¤llen zulÃ¤ssig. Vorliegend sei schon nicht glaubhaft gemacht, dass es ohne den behaupteten Verfahrensfehler in der Sache zu einer anderen Entscheidung gekommen wÃ¤re. AuÃerdem fehle es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis, weil der geltend gemachte Fehler ggf. ohne Weiteres durch das Gericht geheilt werden kÃ¶nne. Dieses kÃ¶nne trotz Verwerfung des Widerspruchs selbst in der Sache entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Halle vom 2. Dezember 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hat im Berufungsverfahren keinen Antrag formuliert.

Der Berichterstatter hat den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin um Klarstellung gebeten, ob der Zugang des Schreibens vom 28. Mai 2015 bestritten werde. In diesem Fall bedÃ¼rfe es der ErlÃ¤uterung, woher ihm das in seinem spÃ¤teren Schreiben angefÃ¼hrte Aktenzeichen des Beklagten bekannt gewesen sei. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat daraufhin mitgeteilt, er kÃ¶nne nicht mehr feststellen, woher die Information zum Aktenzeichen gestammt habe.

Der Berichterstatter hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss in Betracht komme, und ihnen Gelegenheit zur ÃuÃerung gegeben.

Der Senat hat die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

II.

Der Senat weist die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ck, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

1. Die Berufung ist statthaft. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob bei der isolierten Anfechtung eines Widerspruchsbescheides, mit dem ein Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid als unzulÃ¤ssig verworfen wird, die BerufungsbeschrÃ¤nkung des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zur Anwendung kommt. Nach dieser Vorschrift bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 EUR nicht Ã¼bersteigt. Diese EinschrÃ¤nkung greift gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder

laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Bei einem unbezifferten Antrag muss das Gericht den Wert ermitteln bzw. anhand des wirtschaftlichen Interesses des KlÃ¤gers am Ausgang des Rechtsstreits gemÃ¤Ã Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 3 Zivilprozessordnung (ZPO) schÃ¤tzen. LÃ¤sst sich nicht feststellen, dass die Voraussetzungen der BerufungsbeschrÃ¤nkung vorliegen, ist die Berufung nach der Grundregel des Â§ 143 SGG grundsÃ¤tzlich statthaft, es sei denn, die Feststellung ist allein aufgrund fehlenden Vortrags des BerufungsklÃ¤gers nicht mÃ¶glich, obwohl dieser dazu in der Lage wÃ¤re (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 15b).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist die vorliegende Berufung auch bei Anwendung von Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft. Der KlÃ¤gerin geht es, soweit aus ihrem erstinstanzlichen Vorbringen zu erkennen ist, zum einen um Leistungen fÃ¼r 20 weitere Tage und zum anderen um eine Ãberprüfung der erfolgten Einkommensanrechnung. Angesichts eines vom Beklagten angenommenen Bedarfs von 488,18 EUR pro Monat und einer Leistungsminderung um insgesamt 1.120,48 EUR aufgrund der Anrechnung von Einkommen im gesamten Zeitraum ist davon auszugehen, dass die notwendige Berufungsbeschwer erreicht ist.

Die Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 SGG).

2. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2015 zu Recht aufgehoben.

a) Die Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie als isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid statthaft. Â§ 95 SGG sieht zwar vor, dass Gegenstand des Verfahrens der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Im Gegensatz zur VwGO enthÃ¤lt das SGG keine ausdrÃ¼ckliche Regelung dazu, wann ausnahmsweise auch die isolierte Anfechtung eines Widerspruchsbescheides in Betracht kommt. Das steht der ZulÃ¤ssigkeit eines solchen Vorgehens aber nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht entgegen. In entsprechender Anwendung von Â§ 79 Abs. 2 VwGO kann der Betroffene von dieser MÃ¶glichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn er durch einen Verfahrensfehler im Widerspruchsverfahren erstmalig oder gegenÃ¼ber dem Ursprungsbescheid zusÃ¤tzlich beschwert wird (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 15. August 1996 â 9 RV 10/95 â, juris Rn. 14; Urteil vom 25. MÃ¤rz 1999 â B 9 SB 14/97 R â, juris Rn. 20; Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 5. Juli 2012 â L 11 AS 759/11 â, juris Rn. 24; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 95 Rn. 3 f.; Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017, Â§ 95 Rn. 16). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Widerspruch â wie die KlÃ¤gerin vorliegend geltend macht â zu Unrecht als unzulÃ¤ssig verworfen worden ist (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Auflage 2020, Â§ 79 Rn. 11; zur gerichtlichen Entscheidung durch Prozessurteil statt Sachurteil als Verfahrensmangel siehe BSG, Beschluss vom 19. Oktober 2016 â B 14 AS 105/16 B â, juris Rn. 4 m.w.N.)

Der Statthaftigkeit der isolierten Anfechtungsklage steht nicht entgegen, dass der KlÃ¤gerin unbenommen gewesen wÃ¤re, stattdessen sogleich ihr eigentliches Sachbegehren zu verfolgen und auch gegen den Ausgangsbescheid vorzugehen (in diesem Sinne aber SG MÃ¼nchen, Urteil vom 28. Juni 2019 â□□ S 46 AS 1966/18 â□□, juris Rn. 20). Legt man die Rechtsprechung des BSG zugrunde, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin ihr ursprÃ¼ngliches Begehren zwar statthafter Weise im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage weiterverfolgen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 9. Juni 2017 â□□ B 11 AL 6/16 R â□□, juris Rn. 21; Urteil vom 17. September 2020 â□□ B 4 AS 5/20 R â□□, juris Rn. 14; a.A.: Burkiczak, SGb. 2016, 189, 192 f.). Der im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbare Â§ 79 Abs. 2 VwGO erÃ¶ffnet dem KlÃ¤ger insoweit aber eine WahlmÃ¶glichkeit ("kann"), ob er die Klage lediglich gegen den Widerspruchsbescheid oder gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids richten will (vgl. Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, Â§ 79 Rn. 35; MÃ¶stl, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, Â§ 79 Rn. 21 (Stand: 1. Oktober 2020)).

Die MÃ¶glichkeit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage lÃ¤sst vorliegend auch nicht das notwendige RechtsschutzbedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin entfallen (zu dieser Voraussetzung und zum Streitstand siehe LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rn. 29 m.w.N.). Zwar verneint das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die isolierte Anfechtung eines Widerspruchsbescheides, wenn es um eine gebundene Entscheidung geht und der BehÃ¶rde deshalb im Widerspruchsverfahren weder Ermessens- noch BeurteilungsspielrÃ¤ume offenstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. Januar 1999 â□□ 8 B 266/98 â□□, juris; Beschluss vom 23. Juli 2002 â□□ 7 B 53/02 â□□, juris Rn. 5). Diese EinschrÃ¤nkung hat das BSG fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren jedoch nicht Ã¼bernommen (vgl. etwa BSG, Urteil vom 25. MÃ¤rz 1999, a.a.O., wo die Feststellung eines Grades der Behinderung im Streit stand). Das ist auch durch Unterschiede in den beiden Verfahrensordnungen gerechtfertigt, denn das SGG misst der DurchfÃ¼hrung eines Widerspruchsverfahrens eine stÃ¤rkere eigenstÃ¤ndige Bedeutung zu als die VwGO. Dies zeigt sich insbesondere in den Regegelungen Ã¼ber die UntÃ¤tigkeitsklage: Wenn die BehÃ¶rde Ã¼ber einen Widerspruch nicht in angemessener Frist entschieden hat, fÃ¼hrt dies im Verwaltungsprozess dazu, dass der WiderspruchsfÃ¼hrer sogleich in der Sache Klage erheben kann (vgl. Â§ 75 VwGO, sog. unechte UntÃ¤tigkeitsklage); im Sozialprozess ist Klageziel dagegen die Bescheidung des Widerspruchs (vgl. Â§ 88 SGG, sog. echte UntÃ¤tigkeitsklage).

Die Annahme eines RechtsschutzbedÃ¼rfnisses fÃ¼r die isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheides setzt allerdings voraus, dass bei der sachlichen Befassung der BehÃ¶rde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine fÃ¼r den Betroffenen gÃ¼nstige Entscheidung zumindest mÃ¶glich erscheint (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O., Rn. 30). Das ist hier der Fall. So ist etwa nach den vorliegenden Akten nicht sicher zu beurteilen, ob der KlÃ¤gerin mÃ¶glicherweise ein bislang nicht berÃ¼cksichtigter Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende (Â§ 21 Abs. 3 SGB II) zusteht. Wenn man fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit des gewÃ¤hlten Vorgehens weiter verlangen wollte, dass nur die isolierte Anfechtungsklage bereits entscheidungsreif ist (siehe zu diesem Gesichtspunkt, allerdings bezogen auf ein Teilurteil, BSG, Urteil vom 24.

MÃ¤rz 2015 â□□ B 8 SO 16/14 R â□□, juris Rn. 11), wÃ¤re auch diese Voraussetzung erfÃ¼llt. Im Gegensatz zur Aufhebung des Widerspruchsbescheides setzt die Beurteilung des eigentlichen Leistungsanspruchs zunÃ¤chst die KlÃ¤rung noch offener Fragen voraus.

b) Die isolierte Anfechtungsklage ist auch begrÃ¼ndet. Der Beklagte hat den Widerspruch der KlÃ¤gerin zu Unrecht wegen einer fehlenden Vollmacht ihres Rechtsanwaltes verworfen.

Die Vertretung der Beteiligten in einem Widerspruchsverfahren richtet sich nach Â§ 13 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X; vgl. BÃ¼hs, NZS 2017, 169; Loytved, jurisPR-SozR 10/2019 Anm. 4). Danach kann sich ein Beteiligter durch einen BevollmÃ¤chtigten vertreten lassen. Der BevollmÃ¤chtigte hat gem. Â§ 13 Abs. 1 Satz 3 SGB X seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ist keine Vollmacht zu den Akten gereicht worden, bedarf es jedoch, damit der Widerspruch ohne weitere SachprÃ¼fung als unzulÃ¤ssig verworfen werden kann, einer vorherigen Aufforderung an den Vertreter, binnen einer bestimmten Frist die Vollmacht vorzulegen; diese Aufforderung ist grds. mit dem Hinweis zu verbinden, dass anderenfalls das Rechtsmittel als unzulÃ¤ssig verworfen werde (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4. November 2008 â□□ L 4 KA 3/07 â□□, juris Rn. 27; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. April 2013 â□□ L 3 AS 98/13 â□□, juris Rn. 19; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Oktober 2013 â□□ L 2 AS 1342/13 B â□□, juris Rn. 13; Bayerisches LSG, Beschluss vom 3. Juni 2016 â□□ L 7 AS 233/16 B ER â□□, juris Rn. 30; BÃ¼hs, a.a.O., S. 170). Insoweit gilt das gleiche wie fÃ¼r die Prozessvollmacht im gerichtlichen Verfahren (siehe dazu BSG, Urteil vom 13. Dezember 2000 â□□ B 6 KA 29/00 R â□□, juris Rn. 16).

Daran fehlt es hier. Es kann dahinstehen, ob der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin das Hinweisschreiben vom 28. Mai 2015 erhalten hat. DafÃ¼r spricht, dass ihm bei einem spÃ¤teren Schreiben das Aktenzeichen des Widerspruchsverfahrens bekannt war. Es liegt nahe, dass diese Kenntnis aus dem Hinweisschreiben herrÃ¼hrte, mit dem zugleich der Eingang des Widerspruchs bestÃ¤tigt worden war. Allerdings enthielt dieses Schreiben keinen Hinweis auf die drohende Verwerfung des Widerspruchs als unzulÃ¤ssig. Der Rechtsanwalt wurde zwar zur Vorlage einer Vertretungsvollmacht aufgefordert, die Konsequenzen einer Nichtvorlage wurden aber nicht benannt. Damit fehlte es an der erforderlichen Warnfunktion. Die AnkÃ¼ndigung, ggf. "aufgrund des mir bekannten Sachverhaltes [zu] entscheiden", bezog sich auf die gleichzeitig angekÃ¼ndigte WiderspruchsbegrÃ¼ndung, nicht auf die fehlende Vollmacht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 SGG.

4. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024